

Mustersatzung für KAB-Basisgruppen der KAB Deutschlands e.V.



Präambel

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschlands (im Folgenden: „KAB“) und ihre Gliederungen sind selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die KAB verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung.

In der Geschichte der Katholischen Arbeiterbewegung hatten sich seit 1849 Mitglieder zusammengeschlossen und freie Vereinigungen nach bürgerlichem Recht gegründet. Innerhalb der katholischen Kirche ist die KAB Deutschlands e.V. als altrechtlicher Verein ein sogenannter freier Zusammenschluss nach CIC 215.

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung.

Sie setzt sich ein für Arbeit und Leben in Würde und Solidarität. Dahin entwickelt sie Zukunft und organisiert Veränderung. Gemeinsam setzen die Frauen und Männer der KAB christliche Werte in Taten um.

§ 1. Name und Sitz

- (1) Die KAB-Basisgruppe ist ein Verein von Mitgliedern der KAB Deutschlands e.V. und führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)“.
- (2) Die KAB-Basisgruppe ist eine Untergliederung der KAB Deutschlands e.V. und ihres jeweiligen Diözesanverbandes.
- (3) Sie hat ihren Sitz in

§ 2. Zweck

- (1) Die KAB verfolgt in ihrem Engagement folgende Zwecke:
 1. die Interessenvertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihren Familien aus christlichem Selbstverständnis,
 2. die Vernetzung und Förderung von Gemeinschaften von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
 3. die Bestärkung und Befähigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aus christlichem Selbstverständnis Arbeitswelt, Gesellschaft und Kirche mitzugestalten,
 4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 5. die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern,
 6. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,

7. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 8. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Auf der Basis der biblischen Botschaft und der christlichen Sozialverkündigung werden diese Zwecke insbesondere verfolgt durch:
1. Treffen und gemeinschaftliche Aktionen,
 2. Unabhängige und überparteilichen Interessenvertretung in Politik, Arbeitswelt und Kirche durch Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Kampagnen,
 3. Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen,
 4. Religiöses Engagement,
 5. Förderung von internationalen Partnerschaften und Netzwerken von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
- (3) Die Basisgruppen wirken an der Verwirklichung der Ziele und Zwecke des Verbandes mit. Sie handeln selbstständig und eigenständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Die Basisgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Basisgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Basisgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Basisgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Basisgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Basisgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband,“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten oder Ehegattinnen werden, die sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands bekennen.
- (2) Personen, die nicht unter Abs. 1 fallen, können als Mitglieder beitreten, sofern sie sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands bekennen. Sie können Leistungen der KAB in Anspruch nehmen, soweit dies nach der Zwecksetzung der KAB zulässig ist.
- (3) Mitglieder der KAB-Basisgruppe sind Mitglieder der KAB Deutschlands. Sie sind damit auch Mitglieder in dem KAB-Diözesanverband, zu dem die KAB-Basisgruppe gehört (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), sowie in dessen Untergliederungen und Einrichtungen, die durch die jeweilige Diözesansatzung festgelegt sind.

- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch schriftlichen Antrag an eine KAB-Basisgruppe oder den Diözesanverband. Die Mitgliedschaft ist begründet, wenn der Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang abgelehnt wird. Über die Ablehnung entscheidet die KAB-Basisgruppe, bei der der Antrag eingeht, oder der zuständige Diözesanverband. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (5) Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung direkt in der KAB-Basisgruppe und durch stufenweise Delegation aus.
- (6) Für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der KAB kann eine Aufnahmegebühr und ein Beitrag erhoben werden. Näheres zur Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird in der Beitragsordnung der KAB Deutschlands geregelt.
- (7) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 1. durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber der KAB-Basisgruppe oder dem zuständigen KAB-Diözesanverband.
 2. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere möglich, wenn es gegen die soziale und berufspolitische Zwecksetzung des Verbandes oder gegen seine Beschlüsse handelt. Der Ausschluss kann durch die KAB Deutschlands, den zuständigen KAB-Diözesanverband oder die KAB-Basisgruppe ausgesprochen werden. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.
 3. durch Tod.
- (8) Die Auflösung der KAB-Basisgruppe oder der Wechsel von einer KAB-Basisgruppe in eine andere oder der Wechsel von einem Diözesanverband in einen anderen berührt die Mitgliedschaft in der KAB Deutschlands nicht.
- (9) Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten gibt es eine Schlichtungsstelle. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss diese verbandliche Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Recht auf:
 1. Mitgestaltung der KAB durch Mitwirkung sowie Mitbestimmung über Inhalte und Aktionen im Rahmen der verbandlichen Gremien und bei Wahlen;
 2. Beratung, Hilfe und Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung der KAB und der Rechtsschutzordnung;
 3. Teilhabe an in gesonderter Trägerschaft eingerichteten Bildungs- und Erholungseinrichtungen sowie an den Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen der KAB im Rahmen der jeweiligen Richtlinien und gegebenen Möglichkeiten;
 4. Erhalt der Verbandszeitschrift.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 1. Zweck- und Zielsetzung der KAB und ihre Beschlüsse mitzutragen;
 2. den Beitrag pünktlich zu entrichten;
 3. Änderungen ihrer Lebenssituation, die die Mitgliedschaft betreffen, umgehend zu melden.

§ 6. Organe

Die Organe sind:

1. Mitgliederversammlung;
2. Leitungsteam.

§ 7. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Sie wird in der Regel vom Leitungsteam unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg an alle Mitglieder erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Vertreter/innen des jeweiligen Bezirks-/Kreisverbandes und des jeweiligen Diözesanverbandes haben Rederecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen. Bei nur einem Vorschlag kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch das Leitungsteam gewährleistet.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Mitglied des Leitungsteams und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (9) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind dem jeweiligen KAB Diözesanverband umgehend mitzuteilen.

§ 8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Leitungsteams, insbesondere des Kassenberichts, sowie die Abstimmung über die Entlastung des Leitungsteams;
2. Wahl und/oder Abberufung der Mitglieder des Leitungsteams;
3. Wahl der Kassenprüfer*innen;
4. Beschlussfassung über das Programm und die Arbeitsformen in der Basisgruppe;
5. Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft. Anträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen;
6. Festsetzung der Höhe des Basisgruppenbeitrages im Einklang mit der Beitragsordnung der KAB und den Beschlüssen des jeweiligen Diözesanverbandes;
7. Wahl der Delegierten für die weiteren Ebenen des Verbandes;

8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
10. Entscheidung über Änderung des Zwecks und die Auflösung der Baasisgruppe.

§ 9. Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam bestehend aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Präses oder der/die geistliche Begleiter/-in ist in der Regel Mitglied des Leitungsteams.
- (3) Die Mitglieder des Leitungsteams und der Präses oder der/die geistliche Begleiter/-in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet bei erfolgter Wahl eines neuen Leitungsteammitgliedes am Ende der Versammlung.
- (4) Das Leitungsteam trifft sich in regelmäßigen Abständen. Es muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder des Leitungsteams oder eine andere Verbandsebene dies verlangen.
- (5) Beschlüsse im Leitungsteam werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Leitungsteams ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Das Leitungsteam beschließt die Verteilung der Aufgaben, insbesondere die Kassenführung und die Kontaktperson für die verbandliche Kommunikation.
- (7) Die Basisgruppe wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Leitungsteams gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 10. Aufgaben des Leitungsteams

Das Leitungsteam ist verantwortlich für die Koordinierung der Aktivitäten in der Basisgruppe. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Regelung organisatorischen Angelegenheiten sowie die Geschäftsführung;
2. die Koordinierung von Aktionen der Basisgruppe;
3. die Koordinierung der Bildungsarbeit;
4. der Kontakt zu anderen Basisgruppen und den weiteren Ebenen des Verbandes;
5. die Herstellung und Pflege von Verbindung zu anderen Organisationen;
6. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11. Kassenprüfer/-innen

Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Leitungsteams sein. Sie werden für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

Sie haben die Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahr die Kassenführung und die Mitgliederlisten zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12. Zweckänderung und Auflösung der Basisgruppe

- (1) Zweckänderungen oder die Auflösung der Basisgruppe sind durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

- (2) Bei Beschlussfassungen über eine Änderung des Basisgruppenzwecks oder die Auflösung der Basisgruppe müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist eine entsprechende Mitgliederversammlung wegen zu geringer Teilnehmer nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von sechs Wochen, frühestens jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen werden, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
- (3) Eine Zweckänderung oder Auflösung ist nur möglich, wenn der zuständige Diözesanverband mindestens acht Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung informiert wurde. Eine Vertretung des Diözesanverbandes muss zur beschlussfassenden Versammlung eingeladen werden.

§ 13. Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung durch den zuständigen Diözesanverband.

Die Mustersatzung ist der verbindliche Orientierungsrahmen für die Basisgruppen der KAB Deutschlands, gemäß § 7 Nr. 5 der Verbandssatzung. Sie bildet für alle Basisgruppen der KAB Deutschlands, die sich keine eigene Satzung gegeben haben, die verbindliche Satzung.

11.11.2018

Beschluss des Bundesausschuss der KAB Deutschlands